

# Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt  
Datum: 20.09.2021  
Drucksache Nr. 2495/2021

## Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

---

## Anpassung der Hundesteuer ab 01.01.2022

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer mit Gültigkeit ab 01.01.2022.

### Erläuterungen:

Die Höhe der Hundesteuern wurde grundsätzlich seit dem Jahr 1997 nicht mehr angepasst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 erfolgte lediglich die Einführung einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde.

Der vorliegende Satzungsentwurf sieht eine Erhöhung der Steuerbeträge wie folgt vor:

Hundeart	Steuersatz in EUR bisher	Steuersatz in EUR neu
Standardhunde	72,00	102,00
Zweithunde	144,00	204,00
Kampfhunde	360,00	600,00
Kampfhunde Zweithund	600,00	1.020,00
Zwinger (Hundezucht)	144,00	204,00

Die vorgeschlagenen Beträge wurden im Unterschied zur Klausurtagung leicht angepasst, so dass zur Verwaltungspraktikabilität durch 12 teilbare Beträge als Steuersätze festgesetzt werden. Insgesamt ist durch die Erhöhungen wie vorgeschlagen mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 30.000 Euro zu rechnen, vorbehaltlich der Abzüge durch neu geschaffene Steuerermäßigungen wie untenstehend ausgeführt.

Ein Blick zu den Steuersätzen der Nachbargemeinden zeigt, dass die Stadt Schwetzingen sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung nicht an die Spitze des interkommunalen Vergleichs setzt.

<b>Gemeinde</b>	<b>erster Hund</b>	<b>zweiter Hund</b>	<b>Kampfhund</b>	<b>Weitere Kampfhunde</b>
Brühl	96,00 €	192,00 €	390,00 €	780,00 €
Plankstadt	90,00 €	180,00 €		
Oftersheim	84,00 €	168,00 €		
Wiesloch	99,00 €	198,00 €	1.495,00 €	999,00 €
Sinsheim	108,00 €	216,00 €	720,00 €	1.440,00 €
Hockenheim	96,00 €	192,00 €		
Weinheim	108,00 €	216,00 €		
Heidelberg	108,00 €	216,00 €		
Mannheim	108,00 €	216,00 €	648,00 €	648,00 €
Schwetzingen neu	102,00 €	204,00 €	600,00 €	1.020,00 €

Weitergehende Anpassungen erfolgten in § 6 der Satzung, der nun Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen heißt. Hier wurden Assistenzhunde als steuerfreie Hunde aufgenommen, eine einjährige Steuerbefreiung für Hunde, die aus lokalen Tierheimen aufgenommen werden, geschaffen sowie eine 50 prozentige Steuerermäßigung geschaffen, für Hundehalter, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen (Grundsicherung) und dies durch Vorlage Ihres Leistungsbescheids nachweisen.

Neben der Erhöhung des Steuersatzes und der Erweiterung des § 6 der Satzung musste der Entwurf lediglich in wenigen Teilen der aktuellen Rechtslage, z.T. auf Basis von Beanstandungen einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamts, angepasst werden.

#### **Anlagen:**

Synopse Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: